

NEWSLETTER DV
Neue Förderrichtlinien für Coronahilfen
Eine Information des Bundesgremiums des Direktvertriebs

Liebe Direktberaterin, lieber Direktberater!

Nun befinden wir uns bereits über ein Jahr in der Pandemie mit sich ständig ändernden Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus und in Folge ständigen Änderungen bei den finanziellen Hilfsmaßnahmen.

Auch wenn die wirtschaftliche Betroffenheit im Direktvertrieb insgesamt nicht das Ausmaß anderer Gremien erreicht, sind es doch vor allem jene DirektberaterInnen, die ihren Umsatz vorwiegend durch Partyverkauf lukrieren und damit massive Einbußen hinnehmen mussten. Ich hoffe, dass ihnen durch Inanspruchnahme verschiedener Fördermöglichkeiten der finanzielle Schaden gemildert werden konnte.



KommR Peter Krasser
Bundesgremialobmann

Härtefall-Fonds:

Am 16. April ist eine neue Härtefall-Fonds-Richtlinie in Kraft getreten, die eine Reihe von Vorteilen bringt:

Neben der Ausweitung von 12 auf insgesamt 15 Betrachtungszeiträume erhalten Bezugsberechtigte einen zusätzlichen Bonus in der Höhe von 100 Euro für jeden geförderten Betrachtungszeitraum - insgesamt also bis zu 1.500 Euro.

Die wichtigsten Punkte der neuen Richtlinie im Überblick:

- **Erhöhung** der maximalen Gesamtförderhöhe auf 39.000 Euro.
- **Betrachtungszeitraum:** Der zwölfmonatige Betrachtungszeitraum wurde um drei Monate bis zum **15.06.2021** verlängert. Insgesamt sind damit Anträge für maximal 15 Betrachtungszeiträume möglich. Die Antragstellung für die Auszahlungsphase 2 des Härtefall-Fonds ist bis 31.7.2021 möglich
- Überweisungen sind nun auch auf **außerösterreichische** Konten möglich.
- **Erweiterung der Anspruchsberechtigung für Neugründungen:** Bis zum 31.10.2020 (statt bisher bis 01.01.2020) gegründete Klein- und Kleinstunternehmen können nunmehr einen Antrag stellen.

- **Verschärfung der Voraussetzungen:** Für Anträge, die nach dem 15.04.2021 gestellt werden, gilt, dass eine selbstständige unternehmerische Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung und im gesamten beantragten Betrachtungszeitraum ausgeübt werden muss (insbesondere keine Ruhendmeldung). Für den gesamten Betrachtungszeitraum darf kein Arbeitslosengeld bezogen werden und es muss eine aufrechte Gewerbeberechtigung vorliegen.
- **Zusatzbonus:** Es gibt zusätzlich zum Comeback-Bonus einen neuen „Zusatzbonus“ ab 1. Juni: Jeder in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Antragsteller, der gewisse Voraussetzungen erfüllt und nicht wegen eines Nebeneinkommens von 2.000 Euro und mehr ausgeschlossen ist, erhält für jeden Betrachtungszeitraum, für den eine Förderung zuerkannt wurde, einen Zusatzbonus in der Höhe von 100 Euro. Maximal werden 1.500 Euro (15 x 100 Euro) ausbezahlt. Auf den Zusatzbonus wird eine Förderung aus der Auszahlungsphase 1 oder eine Förderung aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds nicht angerechnet. Der Zusatzbonus wird **ab 1. Juni 2021 ohne Beantragung automatisch** ausbezahlt. Die Auszahlung kann auch in Teilbeträgen erfolgen

Hinweis: Unter den gleichen Voraussetzungen erhält man auch noch den seit Juni 2020 eingeführten Comeback-Bonus. Für jeden Betrachtungszeitraum wird **automatisch ein Comeback-Bonus** von pauschal 500 Euro ausbezahlt. Zusammen mit der Mindestförderung von 500 Euro ergibt sich damit eine Förderung von mind. 1.000 Euro. Unter Berücksichtigung des Zusatzbonus erhöht sich der Mindestauszahlungsbetrag de facto auf 1.100 Euro.

- **Beantragung:** Ab dem 16. April kann wieder Unterstützung aus dem Härtefall-Fonds, für das 13. "Corona-Monat" (von 16. März bis 15. April), beantragt werden. Alle Informationen dazu samt Musterantrag, FAQ und der aktuellen Richtlinie des BMF, findet man auf der Coronaseite der WKO: [Härtefall-Fonds | Phase 2 - Sicherheitsnetz für Unternehmer - WKO.at](#).

Ausfallsbonus:

Für März und April wird der Ausfallsbonus erhöht.

Voraussetzung: 40 % Umsatzausfall (Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres)

Beantragung: über FinanzOnline

Statt 15 % Ausfallsbonus können 30 % beantragt werden. Gemeinsam mit dem 15 %-Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss können somit 45 % des Umsatzrückganges beantragt werden.

Grundsätzlich kann zum Direktvertrieb gesagt werden:

Einzelberatung/Vermittlung/Warenabholung und Lieferung sind jederzeit (auch in Gebieten mit verschärftem Lockdown) erlaubt, Verkaufspartys sind nicht möglich. Wir wünschen uns aber, dass permanentes Sinken von Infektionszahlen und weniger akute Krankheitsfälle durch die Wirkung der Impfung bald eine Normalisierung aller wirtschaftlichen Tätigkeiten ermöglichen.

Mit lieben Grüßen und besten Wünschen für Gesundheit und geschäftlichen Erfolg,

Ihr Bundesgremialobmann des Direktvertriebs
Peter Krasser

Hier finden Sie wichtige Informationen:

Hotlines

WKO-Seite zu Corona

Corona und EPU

<https://www.fixkostenzuschuss.at/>

<https://www.umsatzersatz.at/>

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/>

www.sozialministerium.at

Kontakte Landesgremien DV

AGES